Anlage

Gemeinde Marxzell

MARXZELL
natürlich lebendig

Hauptsatzung der Gemeinde Marxzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Marxzell in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 die nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

Form der Gemeindeverfassung

§1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.[1]

Gemeinderat

§2
Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

[1] In dieser Hauptsatzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

§3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

Beschließende Ausschüsse des Gemeinderates

§4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird ein Bauausschuss als beschließender Ausschuss bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des beschließenden Bauausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§5
Zuständigkeit des Bauausschusses

(1) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem Bauausschuss werden alle Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Baugesuchen gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 i. V. mit § 36 Baugesetzbuch übertragen.

§6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zu Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem Ausschuss allgemein oder in Einzelfällen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorgehalten sind, sollen dem Bauausschuss innerhalb seines Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Bauausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Bauausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder in die des Bauausschusses gehört.

Bürgermeister

§7
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§8
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,

2.2 Abschluss von Verträgen über Holzverkäufe zu den forstüblichen Verkaufsbedingungen,

2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von

-Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen des mittleren Dienstes,
-Beschäftigte der Entgeltgruppen nach VKA E1-9a sowie VKA-SuE S1-9

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
- über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 8.000 Euro im Einzelfall,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

Stellvertretung des Bürgermeisters

§9
Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter des Bürgermeisters. Ist der Bürgermeister an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert, wird er in der Reihenfolge von den gewählten Stellvertretern vertreten, in der diese vom Gemeinderat bestellt worden sind. Erforderlichenfalls können weitere Stellvertreter gewählt werden.

Ortsteile

§10
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich getrennten Ortsteilen:

1. Pfaffenrot
2. Burbach
3. Schielberg
4. Marxzell
5. Frauenalb

(2) Die genaue Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan mit den Detailplänen für den Ortsteil Frauenalb und Marxzell.

(3) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile, mit Ausnahme des Ortsteils Marxzell, werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

Unechte Teilortswahl

§11
Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 10 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1. der Ortsteil Marxzell-Pfaffenrot (Wohnbezirk I),
2. der Ortsteil Marxzell-Burbach (Wohnbezirk II),
3. die Ortsteile Marxzell-Schielberg und Marxzell-Frauenalb (Wohnbezirk III),
4. der Ortsteil Marxzell (Wohnbezirk IV).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 16.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen am 30.09. des der jeweiligen Gemeinderatswahl vorangegangenen zweiten Jahres im Höchstzahlverfahren „Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren“ verteilt.

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Wohnbezirk I:	7 Sitze
Wohnbezirk II:	4 Sitze
Wohnbezirk III:	4 Sitze
Wohnbezirk IV:	1 Sitz

Ortschaftsverfassung

§12
Einrichtungen von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Pfaffenrot, bestehend aus den Ortsteilen Marxzell-Pfaffenrot und Marxzell
2. Burbach, bestehend aus dem Ortsteil Marxzell-Burbach
3. Schielberg, bestehend aus den Ortsteilen Marxzell-Schielberg und Marxzell-Frauenalb

§13
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften: Pfaffenrot sieben Mitglieder, Burbach und Schielberg jeweils sechs Mitglieder.

§14
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

(5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

§15
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§16
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Marxzell-Pfaffenrot, Marxzell-Burbach und Marxzell-Schielberg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, wobei diese in den Ortschaften Marxzell-Burbach und Marxzell-Schielberg die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnehmen.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

-Gemeinde Marxzell, Ortsverwaltung Pfaffenrot
-Gemeinde Marxzell, Ortsverwaltung Burbach
-Gemeinde Marxzell, Ortsverwaltung Schielberg

Schlussbestimmungen

§17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.01.2021 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marxzell, den 11.12.2023

Sabrina Eisele
Bürgermeisterin